

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMJ-S617.001/AR-GSt-BAK/Fa		Mag Dvorak Ludwig	DW 2221		DW 2471		16.09.2015
0003-IV 2/2015							

Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Intention des vorliegenden Gesetzes, in der Jugendgerichtsbarkeit die Sanktionenpalette anzupassen, um freiheitsentziehende Maßnahmen bei Jugendlichen möglichst zu vermeiden bzw. Hilfestellungen für jugendliche StraftäterInnen, wie die Sozialnetzkonferenz, auszuweiten. Die Bundesarbeitskammer ist überzeugt, dass insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen Maßnahmen zur sozialen Integration nach Straftaten die beste Gewähr für die Kriminalitätsprävention bieten und unterstützt alle Ansätze, Fragen der gesellschaftlichen Eingliederung verstärkt in den gesetzlichen Grundlagen der Arbeit der Strafjustiz bzw. des Strafvollzugs zu berücksichtigen.

Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf weisen zu Recht auf die Vorbildwirkung hin, die dem Jugendstrafrecht in der Vergangenheit für den gesamten Strafrechtsbereich zugesprochen wurde. Es ist darauf hinzuweisen, dass viele der für den Bereich der Jugendlichen und jungen Erwachsenen angestellten Überlegungen künftig auch auf Erwachsenenstrafrecht bzw. -vollzug übertragen werden könnten.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben ist aber auch Anlass dafür, Überlegungen zur Schaffung einer spezialisierten Einrichtung der Jugendgerichtsbarkeit, wie sie früher in Form des Jugendgerichtshofs Wien bestanden hat, in Erinnerung zu rufen. Es ist aus Sicht der Bundesarbeits-

kammer insbesondere zu überlegen, ob im Straflandesgericht Wien die räumlichen und personellen Voraussetzungen bestehen, um die auch mit dieser Novelle beabsichtigten Maßnahmen zur stärkeren Berücksichtigung der besonderen Situation Jugendlicher und junger Erwachsener entsprechend mit Leben zu erfüllen.

Zum Gesetzesvorschlag wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Junge Erwachsene (§ 1 Z 5 JGG)

Die Zusammenführung der bislang zersplitterten Regelungen für junge Erwachsene im Jugendgerichtsgesetz wird begrüßt. Dass einige der Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes schon bisher nicht nur für Jugendliche, sondern auch für junge Erwachsene gelten und so der „Adoleszenzkrise“ Rechnung getragen werden soll, erscheint in hohem Maße sinnvoll und werden auch alle in diesem Gesetzesentwurf angedachten Erweiterungen begrüßt.

In Hinblick auf die in der Jugendforschung, aber insbesondere auch am Arbeitsmarkt, feststellbare Tendenz der „Verlängerung“ des Alters, in denen jugendspezifische Probleme auftreten, wäre anzudenken, ob nicht auch die Definition des jungen Erwachsenen entsprechend angepasst und von 21 Jahren nach oben erweitert werden sollte.

Bewährungshilfe bei Tatausgleich und gemeinnützigen Leistungen (§ 8 Abs 3a JGG)

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist es grundsätzlich zu begrüßen, die diversionelle Erledigung von Straftaten zu fördern. Sollten Einrichtungen der Bewährungshilfe bzw. andere Stimmen der Praxis die nicht mehr nur freiwillig, sondern durch ausdrückliche Anordnung erfolgte Bewährungshilfe bei Tatausgleich bzw. gemeinnützigen Leistungen für hilfreich erachten, bestehen dagegen keine Vorbehalte. Als wenig wünschenswert erschiene es jedoch, wenn diese Formen der diversionellen Erledigungen die auch auf längerfristige Betreuung von Beschuldigten gerichtete Probezeit unter Begleitung eines Bewährungshelfers/einer Bewährungshelferin verdrängen würde. Auch die in den Erläuterungen ausdrücklich festgehaltene Ablehnung einer allgemeinen Kumulierung verschiedener Diversionsarten erscheint in diesem Zusammenhang wichtig und wäre besonders bei dieser Bestimmung eine zeitlich nahe gelegene Evaluierung anzudenken, ob der gewünschte Effekt einer Steigerung der diversionellen Erledigungen erfüllt werden konnte.

Sozialnetz- und Untersuchungshaftkonferenz (§§ 17a und 35a JGG)

Die vorgeschlagene gesetzliche Verankerung der Sozialnetz- bzw. Untersuchungshaftkonferenz wird von der Bundesarbeitskammer ausdrücklich begrüßt. Es ist wohl davon auszugehen, dass in diesem Zusammenhang auch die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für den Erfolg dieses Konzepts ausschlaggebend sein wird.

Vorzeitige Beendigung der Probezeit (§ 18 JGG)

Aus den Erläuterungen zu § 18 JGG ist abzuleiten, dass ursprünglich auch die Streichung des § 12 JGG in Erwägung gezogen wurde. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer scheint es sinnvoll, dass im nun vorliegenden Entwurf von einer Streichung des § 12 JGG Abstand genommen wurde und besteht analog auch keine Notwendigkeit § 18 JGG ersatzlos zu streichen. Es wird daher dafür plädiert, auch § 18 JGG beizubehalten.

Ausweitung der auf Junge Erwachsene anwendbaren Bestimmungen des JGG (§19 JGG)

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Ausweitung der auch auf junge Erwachsene anwendbaren Bestimmungen des JGG, insbesondere die Anpassung der Strafuntergrenzen von jungen Erwachsenen an die Jugendlicher.

Darüber hinaus wird unter Hinweis auf die Anmerkungen zu § 1 Z 5 angeregt, neben den für Jugendliche (bis 18 Jahre) geltenden Sonderregelungen für Strafdrohungen auch eine korrespondierende Regelung für junge Erwachsene anzudenken. Wenn der Gesetzgeber zu Recht davon ausgeht, dass „Adoleszenzkrisen“ nicht mit dem 18. Lebensjahr enden, so erschiene es auch sinnvoll, nicht nur bei den Strafuntergrenzen, sondern auch bei den Höchststrafdrohungen Regelungen für junge Erwachsene zu schaffen, die dem Rechnung tragen. Es erschiene daher überlegenswert, neben der für Jugendliche im Regelfall geltenden Halbierung der Strafdrohung für Erwachsene eine Herabsetzung des Strafmaßes für junge Erwachsene auf 2/3 oder 3/4 der allgemeinen Strafdrohung ins Auge zu fassen.

In redaktioneller Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufzählung in Abs 2 der Klammerausdruck zu § 14 nur auf § 13, nicht aber auf § 12 verweist und wird um Prüfung einer entsprechenden Ergänzung des Klammerausdrucks ersucht.

Haftvermeidung bei Jugendlichen (§35 JGG)

Die zur Vermeidung und Verkürzung der Untersuchungshaft vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt. Es wäre darüber hinaus aber auch wünschenswert, das Ziel der Vermeidung von Strafhaft für Jugendliche stärker zu betonen, wenn in den Erläuterungen völlig zu Recht die kontraproduktive Wirkung der Unterbringung von Jugendlichen in Haftanstalten angesprochen wird.

Kostenübernahme bei sozialtherapeutischen Einrichtungen (§ 46 JGG)

Die Berücksichtigung von Weisungen zur Wohnungnahme in einer sozialtherapeutischen Einrichtung (etwa als Alternative zur U-Haft-Verhängung) in der Bestimmung zur Kostenübernahme ist ausdrücklich zu begrüßen. Hinsichtlich der Orientierung an den Kostensätzen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ist jedoch anzumerken, dass diese in aller Regel wohl keine Kosten für sozialtherapeutische Wohneinrichtungen übernehmen bzw. dafür keine Richtsätze hat. Sollten daher keine Verträge mit gemeinnützigen Einrichtungen nach Abs 2 bestehen – zu deren Abschluss der Bundesminister für Justiz berechtigt, aber nicht verpflichtet ist – würde die Bestimmung leerlaufen. Es wäre daher zu prüfen, alternativ eine Verpflichtung zum Abschluss von Verträgen in Absatz 2 oder die Übernahme der tatsächlichen Kosten in Absatz 1 vorzusehen.

In redaktioneller Hinsicht wird darauf aufmerksam gemacht dass in § 46 Abs 1 zweiter Satz nur von Beschuldigten die Rede ist, obwohl im ersten Satz sinnvollerweise noch von Beschuldigten und Rechtsbrechern die Rede ist.

Strafaufschub für Abschluss einer Berufsausbildung (§ 52 JGG)

Die vorgeschlagene Änderung ist ausdrücklich zu begrüßen. Der Abschluss einer beruflichen Ausbildung ist in aller Regel als wirksamste Maßnahme der Spezialprävention anzusehen, gerade in diesem Bereich wäre auch eine Ausweitung im Erwachsenenstrafrecht anzudenken. In redaktioneller Hinsicht wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Erläuterungen durch einen Zahlendreher versehentlich auf § 6 Abs 2 Z 1 StVG statt auf § 6 Abs 1 Z 2 verweisen.

In-Kraft-Treten (§ 63 Abs 11 JGG)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass nur der § 49 Abs 1 JGG erst mit 01.01.2016 in Kraft gesetzt wird, nicht jedoch Abs 2, der also mit Kundmachungsdatum in Kraft treten würde und wird um Prüfung ersucht, ob dies tatsächlich erwünscht ist.

Tilgung von Verurteilungen nach „Homosexuellen-Paragrafen“ (Art 5 JGG-ÄndG 2015)

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die grundsätzliche Intention, eine EMRK-konforme Lösung für die Frage der tilgungsrechtlichen Folgen einer Verurteilung nach den Strafrechtsbestimmungen, die 2002 vom VfGH als diskriminierend und daher verfassungswidrig erkannt wurden (§ 209 StGB etc.), zu schaffen. Die vom Entwurf unter Hinweis auf angeblich drohende tilgungsrechtliche Nachteile vorgesehene Einzelfalllösung erscheint dabei jedoch nicht nur umständlich und unnötigen Aufwand bei Staatsanwaltschaften und Gerichten zu erzeugen, sie scheint auch symbolisch wenig gelungen. Es wäre zu begrüßen, eine Regelung zur automatischen Bereinigung der Strafregister umzusetzen. Damit würde auch der Eindruck vermieden, dass der Gesetzgeber in der Frage der Beseitigung der Diskriminierung Homosexueller im Strafrecht nur jenes absolute Minimum umzusetzen bereit ist, das ihm vom Verfassungsgerichtshof bzw. dem EGMR vorgegeben wird.

In Hinblick auf den in § 3 des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Ausschluss tilgungsrechtlicher Nachteile erscheint in diesem Zusammenhang auch das Argument, dass eine Einzelfallprüfung für einzelne Betroffene vorteilhaft wäre, um tilgungsrechtliche Nachteile zu vermeiden, kaum nachvollziehbar.

VP Günther Goach
iV des Präsidenten
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.